

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Ulrich Beyerlin / Michael Bothe / Rainer Hofmann / Ernst-Ulrich Petersmann (Hrsg.)  
Recht zwischen Umbruch und Bewahrung. Völkerrecht – Europarecht – Staatsrecht,  
Festschrift für Rudolf Bernhardt*

Springer Verlag, Berlin / Heidelberg / New York, 1995, xvi, 1397 S., DM 398,--

Da es unmöglich ist, in einer kurzen Rezension die 79 Beiträge dieser Festschrift einzeln zu besprechen oder auch nur die Namen ihrer Autoren zu nennen, muß die von den Herausgebern gewählte Einteilung als Richtschnur für den Überblick über dieses außerordentlich inhaltsreiche Werk verwendet werden. Jede Festschrift ist zugleich ein Spiegelbild des engeren Freundeskreises und damit weitgehend auch der Arbeits- und Interessengebiete des Geehrten, obwohl auf beiden Ebenen keine Vollständigkeit erreicht werden kann. Der Kreis der Freunde und Bewunderer Rudolf Bernhardts und der Umfang seines bisherigen Lebenswerks könnten auch durch eine zehnmal umfangreichere Festschrift nicht wiedergegeben werden. Um so mehr ist der vorliegende Sammelband als eine Auswahl erlesener Kostbarkeiten zu werten.

Die strenge Begrenzung auf den internationalen Bereich zeigt sich schon daran, daß nur fünf Beiträge nicht dem Völkerrecht zuzuordnen sind. Drei von ihnen finden sich in dem Abschnitt "Menschenrechte im Staats- und Völkerrecht", der mit 357 Seiten (verteilt auf 21 Beiträge) der umfangreichste der gesamten Festschrift ist. Freilich läßt sich die Einteilung nicht streng durchführen. Das gilt insbesondere für die Abgrenzung zum Kapitel "Europäische Integration" (mit 12 Beiträgen). Im menschenrechtlichen Kapitel betreffen fünf Abhandlungen die EMRK; im Kapitel über die europäische Integration wird in mehreren Abhandlungen auf die EMRK Bezug genommen. Eine von ihnen behandelt speziell die Stellung der EMRK im europäischen Gemeinschaftsrecht.

Andere Spezialthemen lassen sich von vornherein nicht in die Begrenzung einer Kapitelüberschrift (neben den beiden schon genannten gibt es noch "Internationale Streitbeilegung", "Staatsrecht und internationale Beziehungen", "Internationales Umweltrecht", "Internationales Wirtschaftsrecht" und "Quellen und Grundfragen des Völkerrechts") einordnen. Das gilt zum Beispiel für den Minderheitenschutz und das internationale Flüchtlingsrecht. Bezüglich des erstgenannten Themas stellt Karl Josef Partsch die Frage, wohin der Minderheitenschutz in Europa steuert. Er konnte dieser Abhandlung noch Bemerkungen zu dem erst im Februar 1995 unterzeichneten Europäischen Rahmenabkommen zum Minderheitenschutz (dessen Text bereits im November 1994 feststand) anfügen. Diese Abhandlung steht im Kapitel "Menschenrechte". Im Kapitel "Europäische Integration" beschäftigt sich Eckart Klein mit demselben Thema und stellt Überlegungen zum Schutz von Minderheiten und Volksgruppen im Rahmen der Europäischen Union an.

Der Vergleich ist hochinteressant. Aus einem anderen Blickwinkel sieht Daniel Thürer die Problematik des Minderheitenschutzes in Europa. Er stellt die Frage, ob nicht Region und Minderheitenschutz Aufbauelemente einer "europäischen Architektur" sein könnten. Ebenfalls auf mehrere Kapitel verteilt ist die Behandlung des Asyl- und Flüchtlingsrechts. Rainer Hofmann untersucht das Problem der Binnenflüchtlinge unter menschenrechtlichen Aspekten, Michel Fromont beschreibt die Auswirkungen des Schengener Abkommens auf das französische Asylrecht (im Kapitel "Europäische Integration").

In der Sammelabteilung über Quellen und Grundfragen des Völkerrechts treten einige Schwerpunkte hervor: internationale Organisationen (vier Abhandlungen), Sicherheit und Frieden (zwei Abhandlungen) und Staatsangehörigkeit (zwei Abhandlungen). Das letztgenannte Thema wird aber auch in anderen Abteilungen behandelt, wie etwa in einem (in englischer Sprache verfaßten) japanischen Beitrag über die die Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit, dargestellt am Beispiel der Taiwanesen, die in der japanischen Armee dienten. Aber die grundlegenden Probleme erörtert Jost Delbrück in seinem Aufsatz über das Staatsvolk und die "offene Republik". In ihm werden staatstheoretische, völkerrechtliche und staatsrechtliche Fragestellungen miteinander verknüpft. Die Ergebnisse werden speziell auf die deutsche Situation angewendet. So ergibt sich eine "Vision der Zukunft Deutschlands in der Gemeinschaft republikanischer Staaten" (S. 796), die beeindruckend und überzeugend wirkt.

Spezifisch deutsche Fragen tauchen naturgemäß in verschiedenen Beiträgen auf. In dem Kapitel über Staatsrecht und internationale Beziehungen sind es neben dem bereits genannten von Delbrück diejenigen von Kirchhof über den Verteidigungsauftrag der deutschen Streitkräfte, von Bothe über "Bundesverfassungsgericht und Außenpolitik" und von Ress über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, in dem die Frage, ob die Vier Mächte eine Garantie der Grenzen oder des territorialen Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Dritten oder untereinander übernommen haben, gestellt und verneint wird. Im Kapitel "Internationales Wirtschaftsrecht" behandelt Hugo J. Hahn eine in der bisherigen Literatur noch wenig beachtete Vorschrift des Eingangsvertrags, nämlich Art. 21, der das öffentliche Vermögen betrifft.

Die Zahl der Stichworte, mit deren Hilfe der selbst für eine Festschrift ungewöhnliche Reichtum an Informationen und Erkenntnissen für Forschungs- und Studienzwecke zu erschließen ist, geht sicher in die Hunderte. Auch einige Neuschöpfungen finden sich darunter. So schreibt Oscar Schachter (in englischer Sprache) über "Mikronationalismus". Es geht dabei aber nicht um den Nationalismus, und nur am Rande um Minderheiten, sondern ganz konkret um die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und den möglichen Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, dem Recht der souveränen Staaten auf territoriale Integrität und dem Interventionsverbot. Das aktuelle Stichwort "Sezession" (und die damit verbundene Frage, unter welchen Bedingungen sich auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu einem Sezessionsrecht zusetzt) wird selbstverständlich auch mit einem Hinweis auf die Situation im ehemaligen Jugoslawien verbunden. Schachter erinnert daran, daß die Vermittlung durch ausländische Politiker

selten erfolgreich gewesen ist. Mit Recht erwähnt er den Bericht der vom Völkerbundsrat eingesetzten Internationalen Juristenkommission zur Beurteilung der Aaland-Frage (1920). Vorsichtig formuliert er Voraussetzungen, unter denen das Sezessionsrecht allgemein anerkannt werden sollte. Man wünscht sich, daß die "Vermittler" auf dem Balkan und anderswo diese Festschrift einmal in die Hand nähmen und die darin enthaltenen Ratschläge beherzigen. Und dasselbe gilt für Dutzende von anderen Problemen, die darin behandelt werden. Die Festschrift ist nicht nur eine Bereicherung für die Bibliotheken der Wissenschaftler, sondern auch eine Hilfe für die Praxis, so wie eben auch der Jubilar in Wissenschaft und Praxis Hervorragendes geleistet hat.

*Otto Kimminich*

*Klaus Höffner (Hrsg.)*

**Die Reform der Vereinten Nationen. Die Weltorganisation zwischen Krise und Erneuerung**

Leske + Budrich Verlag, Opladen, 1994, 365 S., DM 48,--

"Der vorliegende Band, in dessen Mittelpunkt eine Reform des VN-Systems unter Einbeziehung notwendiger Änderungen der Bestimmungen der Charta steht, ist das Ergebnis von regelmäßigen Diskussionsrunden einer 'Berlin-Arbeitsgruppe' in den letzten beiden Jahren" (S. 9) und enthält neben einer Einführung 13 Aufsätze und anregende Diskussionsbeiträge, einen Überblick über alle wichtigen VN-Aktivitäten bis Juli 1994 sowie die Texte der UNO-Charta und der Agenda für den Frieden von 1992, leider jedoch keine ausgewählte Bibliographie.

Die Arbeitsgruppe besteht aus interessierten Wissenschaftlern und VN-Experten. Ursprünglich wollte man eine neue, revidierte Charta zum 50. Geburtstag der Vereinten Nationen vorlegen, betrachtete das jedoch dann als einen Fehler, da erst einmal diese Charta angewendet werden müsse, bevor man sie revidiere und zudem eine Revision ohnehin nicht leicht durchzuführen – wenn nicht gar völlig unmöglich – sei, da sie nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einschließlich aller ständigen Sicherheitsratsmitglieder beschlossen werden kann. Die Gruppe sieht es daher lediglich als ihr Ziel an, Vorschläge für eine Reform zu machen und auch in Deutschland eine konstruktiv-kritische Diskussion in Gang zu setzen.

Neben Reformideen zu Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Sekretariat, zum Sonderausschuß zur Chartaänderung, zur Demokratisierung ganz allgemein und zur Problematik der Menschenrechte, beschäftigt man sich mit Minderheitenschutz, den Aufgaben der non-governmental organizations sowie der Rolle der Bundesrepublik in den Vereinten Nationen.

Als wichtigste Ansätze zur Revision der Charta werden die Eliminierung überholter Bestimmungen (insb. der beiden Feindstaatenklauseln Art. 53 und 107), die Belebung